

PRÜFSHEMA PFLICHT ZUR AUSSTELLUNG EINER E-RECHNUNG FÜR UMSÄTZE AB 01.01.2025

(E-Rechnung = maschinenlesbares strukturiertes elektronisches Format, damit kein pdf, jpeg, Word-Dokument; elektronische Weiterverarbeitung muss möglich sein)

Warum?

EU Vorgabe CEN-Norm 16931

- Umsetzung in Deutschland durch Wachstumschancengesetz
- Betrifft Ausstellung von Rechnungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz
- E-Rechnungspflicht gilt für B2B (Business-to-Business) und B2G (Business-to-Government) Transaktionen. Abgrenzung Unternehmer zu Verbraucher: § 13 und 14 BGB. Kontext entscheidet!



Ist für die Leistung Umsatzsteuer fällig?

JA



(umsatzsteuerbar (§1) und umsatzsteuerpflichtig; § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei; ideeller Bereich nicht umsatzsteuerbar)

Beansprucht der Sportverein keine Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG?

JA



(Umsatzgrenze 25 T Euro Vorjahr; 100 T Euro im laufenden Jahr)

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>



Ist der brandenburgische Sportverein (=Inland) ein "Unternehmer" und wird die Leistung für einen anderen inländischen Unternehmer erbracht?

JA



(§ 2 UStG Unternehmer/Unternehmen ... gewerbliche/berufliche nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (=Leistungsaustausch entscheidend, Gewinn nicht Pflicht); Freiberufler (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) sind auch selbständig tätige Unternehmer.

Ist der Bruttorechnungsbetrag > 250 Euro und der Beleg kein Fahrausweis?

JA



Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung



- Bis 31.12.2026 und ggfs. 31.12.2027 (Umsatz in 2026 < 800 T Euro) für den Sportverein noch sonstige Rechnung (pdf) möglich, wenn Vereinbarung mit Leistungsempfänger getroffen wurde.
- Ansonsten E-Rechnung oder Papier Pflicht.
- Ab 01.01.2028 generelle Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung.
- Sammelrechnungen (Leistungsdatum/-zeitraum ist Kalendermonat § 31 Absatz 4 UStDV) sind erlaubt.
- Empfangs- und Archivierungspflicht (elektronisches Format muss erhalten bleiben) seit 01.01.2025 - auch für Barkäufe.
- Verträge gelten weiterhin als Rechnung, sofern die notwendigen Angaben § 14 Absatz 4 UStG enthalten sind.
- Bei E-Rechnungspflichtigen Dauerschuldverhältnissen (Mietverträgen) reicht für den Auftakt die E-Rechnung mit dem Vertrag als Anhang, solange sich die Konditionen nicht ändern.